Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1863)

Heft: 31

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 31. Samstag den 1. August 1863.

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile bei Wiederholung 7 Cts.
Erscheint jeden Samstag in sechs oder acht Quartseiten.
Briefe u. Gelder franco

Versammlung

des

Schweizer Piusvereins den 26. und 27. August 1863

in

Maria-Einsiedeln.

Mittwoch den 26. August.

Vormittags 7 Uhr. Sitzung des Comites im Gasthof zum Pfauen.
" 8¼ Uhr. Gottesdienst für die verstorbenen Vereinsglieder in der Stiftskirche.
" 9 Uhr. Erste Sitzung im Betsaal des Schulgebäudes: Vereinsgeschäfte, Berichterstattungen, Anträge, Vorträge.

Mittags 12 Uhr wird die Sitzung während einer Stunde unterbrochen, die Mitglieder finden während dieser Zeit im Gasthof zum Pfauen Gelegenheit, einige Speisen zu genießen; nachher wird die Sitzung unmittelbar wieder fortgesetzt bis auf den Abend.

Der Abend bleibt frei, damit die Mitglieder sich zum Empfange der hl. Sakramente vorbereiten und der Verein für Wissenschaft und Kunst seine Sitzung halten kann.

Donnerstag den 27. August.

Vormittags 6 Uhr wird in der Gnadenkapelle eine hl. Messe für die Vereinsmitglieder gelesen; die Mitglieder sind ersucht, während derselben gemeinsam die hl. Communion zu empfangen.
" 8 Uhr. Ehrenpredigt und feierliches Pontificalamt in der Stiftskirche.
" 10 Uhr. Zweite Sitzung im Betsaal des Schulgebäudes: Vereinsgeschäfte, Vorträge.

Nachmittags 2 Uhr. Gemeinsames Festessen im Gasthof zum Pfauen.
" 4 Uhr. Besichtigung der Merkwürdigkeiten des Klosters, der Anstalten der HH. Gebrüder Benziger 2c. 2c.

Bemerkungen.

1) Die Tit. Mitglieder sind ersucht, bei ihrer Ankunft ihre Namen im Buchladen der HH. Gebrüder Benziger, gegenüber dem Postbureau einzuschreiben, wo sie Erkundigungen bezüglich der Wirthshäuser 2c. einziehen können.
2) Die Tit. Mitglieder sind ersucht, sogleich bei ihrer Ankunft im Gasthof zum Pfauen ihre Karten für die Mittagsessen zu bestellen. Der Bezug der Karten hat frühzeitig zu geschehen, damit der Gastgeber bezüglich der Anzahl der Theilnehmer die nöthigen Vorkehren treffen kann.
4) Auf den meisten Hauptstationen der Central- und Nordostbahn werden sechstägige Pilgerbillets (für Hin- und Rückfahrt mit Einschluß der Dampfschifffahrten) zu sehr mäßigen Preisen ausgegeben.
5) Sämmtliche gottesdienstliche und Vereins-Versammlungen sind öffentlich und das Publikum hat zu denselben, soweit es die Räumlichkeiten gestatten, freien Zutritt.

Solothurn, den 26. Juli 1863.

Der Vorstand:
Gf. Th. Scherer.

Katholiken und Protestanten.

Ehemals und Jetzt.

Unsere Ahnen, welche feingepuderte Perrücken mit Haarzöpfen, kurze Hosen mit mitunter falschen Waden, Degen, Dreispitze, Kragen und Mantel getragen, würden gewiß nicht wenig erstaunen, uns, ihre Söhne, in sackartigen Röcken, langen weiten Hosen, runden, plumpen Hüten, mit der unausweichlichen Cigarre im Munde und dem krausen Barte im Gesichte zu erblicken. Allein noch größer würde ihre Verwunderung sich steigern, wenn sie, die sie oft wegen konfessionell-politischen Streitigkeiten mit Kanonenkugeln und Flintenschüssen sich todtschoßen, von einer Stadt in die andere jagten und verjagten und hie und da sozusagen wie Aussätzige be- oder richtiger mißhandelten, wenn sie sehen würden, wie jetzt ihre Söhne, trotz der Verschiedenheit der Konfessionen in dem gleichen Lande, in der gleichen Stadt, oft im gleichen Hause neben einander wohnen.

In der That, es ist eine große Aenderung im öffentlichen Leben eingetreten. Die staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen den Angehörigen der christlichen Konfessionen haben heutzutage in den meisten Ländern eine ganz andere Gestaltung gewonnen als zur Zeit unserer Väter und Vorväter. Ehemals setzte das Staatsgesetz hohe Bedeutung auf die Staats-Konfession: um das Bürgerrecht einer Stadt zu erwerben, mußte man die Konfession derselben theilen; eine Aenderung der Konfession zog den Verlurst des Bürgerrechts, hie und da sogar des Erbrechts nach sich; die Niederlassung in einer Gemeinde, die Ausübung eines Gewerbs oder Handwerks, der Erwerb eines Hauses oder Grundstücks war

an die Konfession geknüpft; um in einem Staat zu einem weltlichen Amte, zu einer Würde zu gelangen, mußte man die Staatsreligion bekennen. Der Staat gestattete nur den Staats-Kultus; die übrigen Konfessionen durften sich höchstens im Stillen, in einem Privathaus, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute, ohne irgend ein öffentliches Zeichen versammeln. Die konfessionelle Ausschließlichkeit wurde nicht nur allein in kirchlichen und gemischten Verhältnissen, sondern selbst in rein staatlichen auf das strengste durchgeführt, und das nicht etwa nur in Staaten, welche die Glaubenseinheit bewahrt, sondern in solchen, wo bereits mehrere Konfessionen existirten und gesetzlich geduldet wurden.

Von allem dem will der moderne Staat nichts mehr wissen. Die neueste Gesetzgebung kennt keine Staatsreligion; sie frägt nach keinem Taufschein; sie sieht im Menschen nur den Bürger und überläßt es Jedem, auf seine Art selig zu werden. Schlußfolglich steht die Niederlassung, der Erwerb, die Ausübung des Bürgerrechts, der Betrieb eines Handwerks und Handels, der Grundbesitz jedem Menschen ohne Rücksicht auf seine Konfession offen, ja das Staatsgesetz verbietet sogar vielerorts den Gemeinden ausdrücklich, hierin wegen der Konfession irgendwelche Hindernisse zu setzen. Die moderne Gesetzgebung eröffnet jedem Bürger den Zutritt zu den öffentlichen Aemtern und Würden ohne Rücksicht auf die Konfession, sie belegt die Aenderung der Konfession mit keinerlei Schwierigkeiten oder nachtheiligen bürgerlichen Folgen. Sie garantirt jeder Konfession die öffentliche Ausübung ihres Kultus. Die neueste Gesetzgebung geht noch weiter; sie gestattet und sichert den Angehörigen verschiedener Konfessionen nicht nur das Nebeneinanderleben, sondern sie will dieselben sogar zwingen, mit einander zu leben, indem sie dieselben nöthigt, Misch-Schulen zu besuchen, indem sie die Misch-Ehen in Schutz nimmt, indem sie Misch-Kirchhöfe erzwingt und bei jedem Anlaß der konfessionellen Mischung Vorschub leistet, und dadurch das speziel Konfessionelle nicht nur aus dem Staats-, sondern sogar aus dem Kirchenleben zu verdrängen, nicht nur den Staat, sondern auch den Menschen konfessionslos zu machen strebt.

Wenn sich somit die Verhältnisse zwischen den Angehörigen verschiedener Konfessionen auf dem politischen Gebiete bedeutend geändert haben, so ist dieß nicht minder auch auf dem sozialen geschehen. Gleichwie die Benützung des Pulvers seiner Zeit im Kriegswesen eine Umgestaltung hervorgerufen, so hat die Benützung der Dampfkraft das soziale Leben umgestaltet. Durch die Eisenbahnen, Dampfschiffe, durch die mit Dampf getriebenen kolossalen Fabriken, Werkstätten und industriellen Etablissements ꝛc. hat Verkehr und Handel eine ganz andere Richtung genommen, eine Richtung, welche sich wie über jede geographische, so auch über jede konfessionelle Schranke hinwegsetzt. Die Menschen, welche ehemals an den heimathlichen Herd gebunden, wandern von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, von Erdtheil zu Erdtheil. Die ganze Welt ist dem strebsamen Menschen geöffnet und mehr und mehr wirft er sich auf die großen Zentralpunkte des Verkehrs, um da sein materielles Wohl zu finden und zu gründen. Die Grenzpfahle und Landesmarken sind gefallen, die menschliche Gesellschaft gleicht mehr und mehr einem fliegenden Bienenschwarm, der, wie weiter er zieht, immer wie größer wird; die ganze Menschheit ist in fortwährender Bewegung und es ist eine Völkerwanderung neuer Art eingetreten.

Welch' ein Unterschied zwischen Ehemals und Jetzt! Wir wollen hier nicht untersuchen, ob das Ehemals oder das Jetzt besser sei, wir wollen nur die Thatsache feststellen, daß in Folge der bezeichneten politischen und sozialen Neuerungen heutzutage eine wesentliche Aenderung in den wechselseitigen Verhältnissen zwischen den Angehörigen verschiedener Konfessionen eingetreten ist und daß es eine unverantwortliche Blindheit wäre, wenn man katholischer Seits diese Aenderung nicht sehen oder mißkennen wollte.

Kein Katholik, auch der orthodoxeste und eifrigste, kann heutzutage in einem paritätischen Land sich und die Seinigen von den Andersgläubigen so abschließen, daß er mit denselben in keine Berührung kommt; kein Katholik, der in einem paritätischen Lande lebt, kann heutzutage sagen, er wolle mit Protestanten in keinen Verkehr treten: er begegnet denselben tagtäglich in Handel und Wandel, im Erwerb und Gewerb, in dem Rathsaal, in der Gerichtsstube, in den Kranken- und Armenhäusern, in den Schulen und Akademien, in den öffentlichen und Familienzirkeln, selbst in seinem eigenen Hause.

Diese veränderte Lage überbindet aber dem Katholiken auch neue Pflichten. Mochte es für denselben ehemals genügen, seine Religion im Kreise der Seinen treulich zu üben, so muß er heutzutage bei dem vielseitigen unausweichlichen Verkehr mit den Andersgläubigen die wesentlichen Unterschiede zwischen der katholischen Kirche und der protestantischen Konfession kennen; er muß die Tragweite, die Geschichte, die Folgen dieser Unterschiede richtig erfassen; nicht um darüber mit den Andersgläubigen leichtfertige nutzlose Disputationen und Zankereien hervorzurufen, sondern um Red und Antwort zu geben, um vorkommenden Falls seine Konfession gegen Angriffe zu vertheidigen, und Vorurtheile, welche gegen die katholische Kirche walten, zu widerlegen; er muß endlich die Schliche und Fallstricke kennen, welche von der protestantischen Propaganda hie und da den Katholiken gelegt werden, um sich und andere davor zu wahren; er muß überhaupt wissen, welche Stellung er im Umgang und Verkehr mit Andersgläubigen einzunehmen hat, um einerseits nicht aus Indifferenz oder Menschenfurcht seinen eigenen Glauben preiszugeben und um anderseits nicht gegen die christliche Liebe, welche auch die Andersgläubigen umfaßt, sich zu verfehlen. Hievon nächstens.

Correspondenzen und Notizen.

Domkapitel und Seminar von Chur.

(Brief aus Graubünden.)

Ein Artikel der ‚Kirchenzeitung' vom 27. Juni macht der hohen bündnerischen Geistlichkeit, unter dem Aushängeschild der von Dr. Planta im Großen Rathe geäußerten Ansichten, das Nichtzustandekommen der projektirten Bisthums Vereinigung zum Vorwurfe, und versetzt zugleich dem Seminar von

Chur einen derben Seitenhieb. — Eine gewisse Partei gefällt sich seit längerer Zeit das Bisthum und Seminar von Chur zur Zielscheibe ihres Hohnes und der Verdächtigung zu machen, es scheint sogar, daß sie auf hoher Warte eigene Wachtposten dafür aufgestellt habe. — Es ist zwar hierseits nicht üblich, sich in Zeitungen zu vertheidigen und zu rechtfertigen, doch diesmal soll auch gegen die Gewohnheit eine kurze Antwort erfolgen.

Mit Unrecht wird obiger Vorwurf der hohen Geistlichkeit gemacht, indem diese nie einen offiziellen Anlaß hatte, sich darüber bestimmt auszusprechen; im Gegegentheile würde sich dieselbe einer kanonischen, auf Grundlage von Recht und Billigkeit angebahnten Vereinigung eben so wenig widersetzen, als sie nie und nimmer eine unzeitige, unkanonische und opferscheue Vereinigung, wie die projektirte und provozirte es war, billigen und patrociniren könnte.

Wenn man aber der bündnerischen Geistlichkeit überdies Abneigung, ihre Kanonikats- und Bischofssitze mit Andern zu theilen, vorwirft, und diese als das größte Hinderniß hinstellt; so weisen wir diese Beschuldigung mit Entrüstung zurück, und bezeichnen sie als eine unedle ganz gemeine Art zu schimpfen und zu verdächtigen. Sollte aber die Bündner Geistlichkeit das Ihrige wirklich bewahren, und nicht so leichtsinnig hinwerfen; sollte sie das ihr eidlich Anvertraute ungeschmälert auf ihre Nachfolger vererben wollen; was wäre dagegen einzuwenden? Geschieht das nicht überall, im eigenen wie im Nachbarshause? Man lese nur die Bisthumsverhandlungen von Kothing, Schwyz 1863.

Daß übrigens Einsender jenes Artikels seine Beschuldigung hinter dem Aushängeschild von Dr. Planta verbergen wollte, darin scheint er keine besondere Taktik bewiesen zu haben; denn des Letztern diesfallsige Gesinnungen sind bekannt, und welche Tendenzen er in obschwebender Frage anstrebe, hat er in seinem Wochenblatte dargethan. Ferner ist er ja im Großen Rathe durch Hrn. Gaud. v. Salis glänzend widerlegt und abgefertigt worden, welch' Letzterer unter Anderm besonders heraushob, daß eine Vereinigung, welche Opfer verlange, aber keine bringen wolle, unstatthaft, unbillig sei.

Was nun das Seminar von Chur betrifft, wollen wir darüber das Urtheil eines in jeder Beziehung kompetenten, zuverlässigen Gewährsmannes vernehmen. Der heil. Vater Pius IX., über das Seminar von Chur und dessen ganze Einrichtung, durch einen hohen Kirchenfürsten, der dasselbe durch eigene Anschauung und Prüfung kennen gelernt hat, genau unterrichtet, ließ in neuester Zeit unserm Hochwürdigsten Bischofe Glück wünschen, daß er in seiner Diözese ein gutes Seminar besitze, in welchem so hoffnungsvolle Priester herangebildet werden. Es sei in der That in jetziger Zeit eben so tröstlich, als es noth thue, gute Seminarien zu haben und sie zu pflegen.

Bei diesem Anlasse kann ich nicht umhin, zu bemerken und den Wunsch auszudrücken, die Redaktionen gutgesinnter Blätter möchten doch in der Aufnahme gewisser Artikel tendenziöser Natur vorsichtiger zu Werke gehen, zumal, wenn diese gegen kirchliche Anstalten, die für die gute Sache einstehen, gerichtet sind; denn regnum in se divisum desolabitur. Bei dem in neuerer Zeit so lobenswerthen Aufschwunge der ‚Kirchenzeitung' machen derartige Differenzen einen peinlichen, um nicht zu sagen, ärgerlichen Eindruck. Ein solcher Artikel schadet gar oft sich und der guten Sache mehr, als zehn gute derselben zu nützen vermögen. *)

*) Obiger Artikel war kein Originalartikel der ‚Kirchenzeitung,' sondern ist aus einem der besten katholischen konservativen Schweizer Blätter in unsere Spalten übergegangen. Da der ‚Kirchenzeitung' trotz alles Anklopfens beinahe niemals Correspondenzen aus Graubünden zukommen, so ist sie genöthigt, die kirchlichen Nachrichten dieses Kantons den politischen Zeitungen zu entheben; allfällige unrichtige Auffassungen fallen daher nicht sowohl der Redaktion zur Last, sondern eher Jenen, welche an der für unsere Zeit so unheilvollen Uebung festhalten, daß sich Geistliche mit Zeitungskorrespondenzen nicht zu befassen haben. Dieß zu unserer Entschuldigung.
(Die Redaktion.)

Testamente der aargauischen Geistlichen.

(Correspondenz.)

In Nr. 25 der ‚Kirchenzeitung' wurde der schweizerischen Geistlichkeit empfohlen, nach dem Vorgange mehrerer deutschländischen Pastoralkonferenzen sich ebenfalls mit der Frage zu befassen, ob und wann die Geistlichen Testamente machen sollen. Fürwahr eine wichtige Frage, welche in vollem Maße verdient, näher und aufmerksamer studirt und behandelt zu werden. Plötzliche Todesfälle geistlicher Herren sind in der Schweiz nicht minder häufig als in Deutschland. Man durchgehe nur die Personalchronik der ‚Kirchenzeitung', um sich hievon zu überzeugen. Eine vergleichende Statistik unerwarteter Todesfälle würde wohl darthun, daß der geistliche Stand verhältnißmäßig das größte Kontingent stelle. Schon hierin sollten wir Priester einen Mahnruf Gottes erkennen, uns jederzeit auf den Tod gefaßt zu halten und daher das Testiren nicht von einem Jahr auf das andere zu verschieben. Bringen wir ferner in Anschlag unsern erhabenen Beruf, die Vorschriften der Kirche, das Aergerniß, welches unvermeidlich erfolgt, wenn der Priester ohne vorheriges Testament aus dem Leben scheidet; so liegt in all diesem ein gewaltiger Ruf: „Mach' ein Testament; mache es lieber heute als erst morgen."

Die potenzirte Verpflichtung für die Geistlichen, zu testiren, — möglichst frühzeitig zu testiren, — ist eine unbestrittene.

Da aber für die Abfassung eines Testamentes eigene Staatsgesetze bestehen, ohne deren Beachtung das Testament ungültig ist, so fragt es sich, in wie weit diese Gesetze dem Testirenden freies Verfügungsrecht gestatten oder aber dasselbe beschränken.

Wie verhält es sich z. B. im Kanton Aargau?

Ein Correspondent des ‚Luzerner Kirchenblattes' hebt rühmend hervor, daß die aargauischen Staatsgesetze es leicht und bequem machen, eine letzte Verfügung zu treffen. Es sei weiter nichts erforderlich, als daß der Geistliche das Testament eigenhändig schreibe und unterzeichne und dann dasselbe versiegelt und mit seinem Namen versehen dem Gerichtspräsidenten

persönlich übergebe, von welchem er es so oft er will, wieder zurückverlangen kann, um Abänderungen zu treffen.

Ganz richtig! Dahin lauten die aargauischen Gesetze, so weit sie die Formalitäten bestimmen.

Beim Testament ist aber der Inhalt die Hauptsache. Und gerade der Inhalt ist durch ein Gesetz beschränkt, welches namentlich für die Geistlichen des Aargaus die Testirfreiheit zu einer illusorischen macht. Denn nach einem aargauischen Staatsgesetz, welches gegen Ende der Fünfziger Jahre erlassen wurde, ist jede letztwillige Verfügung zu Gunsten der Kirche, sobald sie die Summe von 300 Fr., sage dreihundert Fränklein, übersteigt, ungültig, sofern für ein derartiges Vermächtniß nicht vorher die allerhöchste Erlaubniß der Regierung ist eingeholt worden.

Wir wollen für diesmal den kleinlichen Geist, welchem dieses Gesetz entsprungen ist, nicht näher charakterisiren, sondern begnügen uns, die Folgen auf das Testiren der Geistlichen hervorzuheben.

Gesetzt, ein Seelsorger sei gesonnen, zur Aufbesserung des dürftigen Pfrundfondes 500 Fr. zu legiren, ferner dem Priesterseminar ein Legat von 500 Fr. zu verschaffen und nebstdem 400 Fr. in den Anniversarienfond zu stiften. Er ist nicht in der Lage, diese Summe schon bei seinen Lebzeiten vergaben zu können, was allerdings das Sicherste wäre; — durch die Rücksicht auf sein bescheidenes Patrimonialvermögen und sein mäßiges Pfrundeinkommen findet er sich bewogen, den betreffenden Fonden die genannten Summen erst nach seinem erfolgten Ableben zukommen zu lassen.

Aber wie das angehen? Soll er der Regierung diese letztwilligen Verordnungen zur Genehmigung unterbreiten, um sie dann als rechtskräftig in das Testament setzen zu können? Hiezu entschließt sich der Geistliche schwerlich. Es widerstrebt seinem Gefühle, die Erfüllung einer Gewissenspflicht von dem Belieben einer weltlichen Behörde abhängig zu machen. Zudem mag er aus naheliegenden Gründen diesen Theil seiner letztwilligen Verfügungen nicht zum voraus an die große Glocke hängen. Somit wird es dem aargauischen Geistlichen, welcher mehr als 300 Fr. zu Gunsten der Kirche legiren will, moralisch unmöglich, zu testiren, wie er will und soll. — Es stehen ihm zwar noch andere Wege offen. Er kann z. B. durch ein Privatkodizill oder durch mündliche Eröffnung seine künftigen Erben verpflichten, bestimmte Summen für kirchliche Zwecke auszurichten. Wo ist aber in vielen Fällen die Gewähr, daß sie es wirklich thun werden? Oder der Geistliche kann einen vertrauten Freund und Amtsbruder durch geheime Abtretungen in den Stand setzen, die letztwilligen Verfügungen zu Gunsten der Kirche in Vollzug zu bringen. Wie groß ist aber die Gefahr, daß habgierige Erben solchen geheimen Bestimmungen auf die Spur kommen und dem mit ihrer Ausführung Betrauten Schwierigkeiten bereiten oder gar den Prozeß machen? — So lange dieses beschränkende Gesetz besteht, wundere man sich nicht, wenn die aargauischen Geistlichen bei ihrem Tode entweder kein Testament hinterlassen, oder ein solches, welches kirchliche Fonde und Institute mit einer Gesammtsumme von höchstens 300 Fränkli bedenkt. Ist doch der Fall vorgekommen, daß das Testament eines Geistlichen, welcher dem Anniversarienfond einige Franken mehr zuwies, von dessen Erben angestritten und umgestoßen wurde.

Wann wird die Zeit kommen, wo einem solchen Gesetze, welches das Verfügungsrecht des Einzelnen so schwer kränkt und die Kirche so schmählich bevogtet, der Abschied gegeben wird?!

Ordensschwestern und Fabriken.

(Neu-Aegeri Kt. Zug).

Schon im Jahre 1852 hatte Pfarrer J. J. Röllin in Menzingen ein Waisenhaus gegründet, das schon in den ersten Monaten 40 bis 50 Bewohner zählte (gegenwärtig 61): Kinder in der Wiege bis 12- und 13jährige Knaben und Mädchen. Schwester Luzia Hemmy, Mitglied des Institutes vom hl. Kreuz in Menzingen, war bei dieser interessanten Familie Mutter, Lehrerin, Schaffnerin, Köchin und Dienstmagd: Alles in Allem! Hauszins und Unterhaltungskosten der Familie wurden bestritten durch freiwillige Liebesgaben von Nah' und Fern', zum Theil auch durch die kleinen Kostgelder, welche für einzelne Kinder bezahlt wurden.

Die eigenthümliche Pflanze fing an, die Aufmerksamkeit edler Menschenfreunde auf sich zu ziehen. Von dieser Wahrnehmung fühlte sich insbesondere Herr Nationalrath und Fabrikbesitzer Henggeler-Schmid bei einem Besuche des Waisenhauses im März 1855 ergriffen und begeistert. „Sein lebhaftester Wunsch „gehe dahin, daß auch möglichst Vielen „seiner jugendlichen Fabrikarbeiter „eine ähnliche Pflege erhalten." Pfarrer Röllin versprach, ihm Hand zu bieten, und setzte sich mit Landammann Hegglin und Reg.-Rath G. Bossard in Verbindung. Vierzehn Tage darauf war Henggelers Plan realisirt und die Erziehungs- und Arbeitsanstalt am Gubel gegründet. Die HH. Henggeler und Comp. hatten ein geräumiges Haus an der Lorze, nebst einem Garten und Pflanzland zu unentgeldlicher Benützung und zudem noch den zweckdienlichen Umbau des Hauses anerboten. Dagegen hatte die sog. „Gründungsgesellschaft" (bestehend aus Hrn. Pfarrer Röllin und den genannten HH. Hegglin und Bossard) die Anstalt selbst, d. h. die allseitige Pflege und Erziehung von circa 100 Personen, die in der Fabrik arbeiten sollten, sowie das Risico für den Fall übernommen, daß aus dem Fabrikverdienst der Kinder die laufenden Ausgaben nicht gedeckt werden könnten.

Am 17. April 1855 übersiedelte Schwester Luzia mit 10 der ältesten Kinder des Waisenhauses in die neue Anstalt an der Lorze. Drei andere Ordensschwestern wurden ihr als Gehilfinnen beigegeben, und bis Ende des Jahres befanden sich schon über 80 Personen in der Anstalt: Knaben und Mädchen von 12 bis 25 und mehr Jahren. Im Hause selbst ward eine schöne Kapelle errichtet. S. Hochw. L. C. Businger aus Stans wurde als Religionslehrer und Seelsorger angestellt, sah sich aber bald und unvermerkt mit dem Titel eines Direktors und den Pflichten eines Armenvaters, Buchführers und Schaffners betraut. Derselbe (gegenwärtig Pfarrer in Arlesheim, Baselland) hat soeben einen Bericht über diese Anstalt herausgegeben, dem wir folgende

weitere Notizen entnehmen: „Es galt, manche Schwierigkeiten zu überwinden. Die große Familie war eine aus 26 Gemeinden der Kantone Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern bunt zusammengewürfelte, verschiedenen Alters und Geschlechtes; die mitgebrachte Aussteuer der Mehrzahl bestand in — geistigen und zum Theil auch in leiblichen Gebrechen; Ordnung, Gehorsam, Arbeitsamkeit und Verträglichkeit waren für Viele ganz neue Begriffe. Allein die Anstalt brachte ihre Früchte trotz all' diesen Hindernissen! Durfte auch nicht an Bildung eines Fondes gedacht werden, so ergab sich doch bald, daß die Anstalt finanziell bestehen könne, wenn keine besondern Unglücksfälle sie treffen. Kinder, die früher ihren Heimathgemeinden zur Last waren, hatten sich einen Vorschlag bis 2, 4 und 600 Fr. erworben. Von allen Seiten liefen Ermunterungen, Anfragen und Aufnahmsgesuche ein, so daß man nach 5 Jahren, im März 1860, zur Gründung einer Filiale schreiten mußte, die, von zwei Ordensschwestern geleitet, und in Allem mit der Mutteranstalt verbunden, nun bereits 50 Zöglinge zählt. Beide Häuser zusammen beherbergen und pflegen nun unter den glücklichen Leitung der Ordensschwestern 160 Personen."

Hr. Fabrikbesitzer und Nationalrath Henggeler selbst gibt darüber folgendes merkwürdige Zeugniß:

„Wir haben die Ueberzeugung, daß auf eine solche Weise

„1) den Armen des eigenen Landes der „nöthige Unterhalt leichter geboten „und dadurch die Einwanderung „von Fremden vielfach vermindert „werden kann;

„2) gerade derjenigen Menschenklasse „eine Aufsicht und Erziehung „gegeben wird, welche sonst — sich „meistens selbst überlassen — dieselbe so sehr entbehrt und doch „so nothwendig bedarf; endlich

„3) sehen wir es gerne, daß auch die „Hochw. Geistlichkeit durch „nähere Berührung mit den Fabriken, deren Vor- und Nachtheile besser kennen lernt, damit in gegenseitigem Einverständniß die Virminderung der Nachtheile einerseits, welche diese Industrie unserm Lande bietet, eifrigst „angestrebt werden kann. Dadurch „wird auch gewiß das Hauptübel „unserer armen Bevölkerung, der „Mangel an Arbeit und Erziehung wesentlich gehoben und „der menschlichen Gesellschaft manches gute Mitglied, das ihr sonst „nur eine Last zu werden droht, „erzogen." —

Wochen-Chronik.

Eidgenössisches. Die **Judenfrage** droht zu einer **Schweizerfrage** zu werden. Laut Beschluß des Regierungsraths sollen die 2000 bis jetzt im Aargau tolerirten Juden als Schweizerbürger erklärt, künftig in allen Kantonen mit freier Niederlassung und allen politischen Rechten beschenkt, und also sogar zu Nationalräthen und Bundesräthen wählbar erklärt werden! Den Aargauer-Juden dürften die französischen Juden nachfolgen in der freien Niederlassung und den französischen die deutschen Juden u. s. w. u. s. w. Frage: Soll das Schweizervolk verjüdelt werden?

Wenn das Schweizervolk vom Judenvolk frei bleiben will, so hat es die höchste Zeit, durch Petitionen und Volksversammlungen das Begehren zu stellen, es solle in der Bundesverfassung der Grundsatz ausgesprochen werden:

„Das Schweizervolk ist ein **christliches** Volk.

„Niemand kann Schweizerbürger sein, wenn er nicht einer **christlichen** Konfession angehört."

Für die katholischen und protestantischen Christen schlägt die Stunde zur Einigung gegen die Entchristlichung des Schweizervolks. Da die 1848ger Bundesverfassung und die gegenwärtige politische Haltung der Schweiz vorzugsweise das Werk der Protestanten ist, so ist es an ihnen, zum Schutze der Christen gegen die Juden voranzugehen, die Katholiken werden sich hierin getreulich anschließen.

— **Entchristlichung.** Daß es in der Schweiz Pastoren gibt, welche die Gottheit Christi nicht predigen, haben wir oft gehört; daß es aber solche gibt, welche sogar gegen die Gottheit Christi predigen, das schien uns unglaublich, und doch hat Pastor Redard sogar im sogenannten Schützengottesdienst zu Chaux-de-Fonds Solches gethan, wo er unter Anderm sagte: „daß die Menschen das Christenthum verdorben und aus „Christus ein **übermenschliches Wesen** gemacht haben." Was hätten wohl die alten Eidgenossen gethan, wenn ein Pfarrer oder ein Pastor auf der Kanzel eine solche Rede geführt? War unter der Schützenwelt in Chaux-de-Fonds kein Christ, der gegen diese Worte eines Pastors zu reklamiren den — Muth hatte? Die immense Mehrheit des Schweizervolks betet in Christus den Gott-Menschen an und kennt keinen blos menschlichen Christus à la Sokrates oder Napoleon I. und am Nationalfest 1863 hatte ein Pastor in seiner Sonntags-Schützen-Predigt die Unverschämtheit, die Gottheit Christi als — Aberglauben zu bezeichnen und die Zuhörer hatten die — Feigheit zu schweigen! In Stanz oder einem katholischen Schützenorte würde ein solches Unterfangen schwerlich stille hingenommen worden sein.

— **Abgötterei?** Unter der Aufschrift „Streiflichter" macht die ‚Schwyz.-Ztg.' mehrere Bemerkungen über das Ueberschwengliche der Schützenfeste, unter welchen folgende eine Stelle in der Kirchenzeitung verdient: „Die Ovationen, die dem eidgenössischen Schützenpanner gebracht werden, streifen an eine wahre Abgötterei. Daß man geeigneten Ortes mit Kanonensalven und begeistertem Gruße diese Fahne empfange, dagegen läßt sich nichts einwenden; allein auch der von hoher Begeisterung getragene Redner darf, taktvoll stetsfort, den Gegenstand, welchen er bespricht, nicht aus dem Auge verlieren, er hat die Ausdrücke darnach zu richten. Die Schützenfahne ist ein theures und achtungswerthes Symbol der schweizerischen Wehrkraft, aber kein göttliches Wesen, und doch klingen mitunter die Reden gleich einer Apostrophe an die Götter; das ist zuviel. Was Beleuchtungen von Kirchen und Glockengeläute mit einer Schützenfahrt zu thun haben, ist uns eben-

falls nicht klar und erscheint uns jedenfalls unpassend."

Luzern. (Brief aus Eschenbach.) Mittel und Wege zu Pfründen zu gelangen. Eine Zeitung begründete die zwei letzten Pfarrwahlen durch die hohe Regierung auf folgende Weise: Herr Kaspar Isenegger von Neudorf, Kant. Luzern, zum Priester geweiht den 29. Juli 1860, somit kaum drei Jahre Priester, wurde Vikar in Schüpfheim, dann Religionslehrer nach Rathhausen und jüngst (am 21. Juli) Pfarrer in die wichtige Pfarrei Reiden. Als Verdienst zu dieser ungewöhnlichen Beförderung wird angegeben, daß Herr Vikar Isenegger jene denkwürdige Entlebucher Schulmeister-Conferenz präsidirte, an welcher beschlossen wurde, gegen das bekannte treffliche Memorandum, welches die vier größten Landkapitel bezüglich der Entfernung Eckardts an die Regierung zu richten sich verflichtet fühlten, feierlich zu protestiren. Obschon erst seit einigen Monaten Religionslehrer im Seminar zu Rathhausen, rückte er bereits wieder zum Pfarrer von Reiden vor. Aber auch dem Hrn. Pfarrer Süeß war unsere Regierung deßwegen verpflichtet, indem er, wie man sagt, im Oktober eine Revisionsgemeinde in seiner Pfarrei Marbach verhindert haben soll. Sollten diese und ähnliche Fälle das Volk nicht bald zum Verstande bringen, daß es die Pfarrwahlen für sich selbst reklamirt, so wie die Wahlen für die Schulmeister? Die Pfarrer und die Schulmeister sollen selbst den Schein vermeiden, als wären sie Regierungs-Diener und als müßten sie die Gunst der Regierenden erwerben und behalten. Dieß könnte der Stellung und Wirksamkeit der Pfarrer nur schaden, und ihre Würde und ihr Ansehen als Diener der Religion und Kirche müßte Schaden leiden.

— Sursee. (Brief.) Die hiesige Armen- und Waisenbehörde machte in 6 Jahren einen Vorschlag von 20,000 Fr. Im Waisenhause herrscht eine gute Ordnung. Seitdem die Theodosianerinnen an die Waisenanstalt gekommen sind, haben die Kinder ein recht munteres und gesundes Aussehen, was früher nicht der Fall war. — Die Bürgerschaft von Sursee hat die Wichtigkeit der Armenverwaltung wohl begriffen und die Früchte der gegenwärtigen guten Verwalter durch die Wiederwahl anerkannt.

Aargau. (Brief.) Die Erwiederung des Hrn. Pfarrer Bläsi auf eine Korrespondenz in Nr. 25 dieses Blattes veranlaßt Schreiber dieser Zeilen auch einige Bemerkungen über die kathol. Verhältnisse in Aarau abzugeben. — Zwar will er sich auf die Ausstellungen des genannten Herrn nicht näher einlassen, da er (als Kantonsschüler und somit) als Schüler des Hrn. Pfarrer Doswald, aus dessen ersten Pastorationszeit sich nicht genau mehr an alle diese Spezialitäten erinnern mag, um darüber ein bestimmtes Urtheil, wie es damals war, abzugeben. Das muß er jedoch versichern, daß der Korrespondent in Nr. 25 das katholische Leben in Aarau nach seiner ganzen Flauheit und Lauigkeit, wenn auch markig, gezeichnet hat. Es versuchten schon vor Hrn. Doswald eifrige Geistliche dasselbe in eine bessere Bahn zu lenken, fanden aber in vieler Beziehung am kathol. höhern und höchsten Beamtenthum den größten Widerstand, so daß einer derselben zu einem Bekannten des Einsenders sich äußerte, es sei so zu sagen unmöglich, daß ein gewissenhafter kathol. Geistlicher in die Länge als Pfarrer es in Aarau aushalten könne, da er zu viele Hindernisse in Ausübung seiner Pflichten dort finde. — Und wie sollte es anders möglich sein, wenn man bedenkt, daß gerade von gewissen am Staatsruder sitzenden hochgestellten Katholiken seit Jahren die heftigsten Befehdungen und Angriffe gegen Bischof und Geistlichkeit und gegen die Rechte der kathol. Kirche ausgegangen, und daß selbe diese beständige Feindschaft sogar als einen Ruhm und eine Stütze für ihre absolutische Herrschaft betrachteten. Und in der Nähe solcher Gegner der Kirche sollte ein kathol. kirchliches Leben blühen und blühen können?

Hr. Pfarrer Bläsi beweist die Unmöglichkeit hievon selbst mit der einzigen Bemerkung, daß ein katholischer Pfarrer in Aarau an Weihnachten und Ostern ein schönes Stück Arbeit im Beichtstuhle habe. Denn diese Thatsache kann doch gewiß nicht als Argument für einen großen religiösen Eifer und fleißigen Empfang der hl. Sakramente, wie er in jeder ordentlichen kathol. Pfarrei vorkommt, gelten, sondern eher für das Gegentheil. Daß übrigens auch er mit dem religiösen Eifer seiner Pfarrkinder nicht so sonderlich zufrieden gewesen, soll er in seiner Abschiedsrede unverholen an sie ausgesprochen haben. So sagte mir ein Kantonsschüler, also einer von Herrn Pfarrer Bläsi's Schülern.

Kein Wunder, wenn trotz der zweimaligen Ausschreibung der Pfarrpfründe Aarau und trotz Aufbesserung des Einkommens Niemand für diese Stelle sich anmelden wollte, und die Regierung am Ende zur Berufung eines jüngern Geistlichen Zuflucht nehmen mußte. Beweis genug für die nicht sehr einladende Kirchlichkeit der Pfarrgemeinde und noch viel mehr für die schwierige Stellung eines kath. Pfarrers in Aarau, dem in seiner Wirksamkeit von vielen Seiten die Hände gebunden sind, und der deßhalb beim besten Willen nichts Erkleckliches wirken kann. In Aarau verlangt man, wie ein Aarauer Blatt letzthin deutlich sagte, einen toleranten katholischen Geistlichen, d. h. in der Aarauer Sprache: einen, der in kirchlichen Dingen fünf grad sein läßt, und der sorgfältig Alles vermeidet, was spezifisch katholisch ist.*)

St. Gallen. Zum Toleranzkapitel. Im alten ‚Stadttagblatt' gibt sich Einer große Mühe, die Ausschließung der Katholiken vom Burgerrecht der Stadt St. Gallen zu vertheidigen, d. h. den Mohren weiß zu machen. Die Stadt St. Gallische Ausschließlichkeit ist, mit sehr wenigen Ausnahmen, von der gesammten Schweizerpresse verurtheilt worden, so daß der katholische ‚Wahrheitsfreund' nicht nöthig glaubt, weiter noch viele Worte darüber zu verlieren.

Nidwalden. (Brief.) In Stans herrschte seit einiger Zeit die Unsitte, daß während dem Gottesdienst in einem Bierhause wacker gekneipt wurde. Die hohe Regierung hat nun die Vorsorge getroffen, daß die Polizeidiener beim Beginn des

*) Von dem Tit. Einsender der Correspondenz in Nr. 25 ist uns eine einläßliche Gegenberichtigung zugekommen; wir werden dieselbe in der nächsten Nr. benutzen.

Gottesdienstes die Gäste aus dem Hause weisen und der Wirth bis zu Ende des Gottesdienstes seine Wirthschaft schließen muß. Recht so: Gebet Gott was Gottes ist ꝛc.

— Kerns. (Brief.) Jungfr. Deschwanden von Stans beabsichtigt in Kerns 12 Kinder anzunehmen und selbe zu erziehen und zu Dienstmägden heranzubilden. Die zu errichtende Anstalt soll von den Hrn. Deschwanden reichlich unterstützt sein. Das heißt auch Fortschritt und zwar ein guter.

— Melchthal. (Brief.) Die Wallfahrt in's Melchthal nimmt ziemlichen Aufschwung. Leider aber gehen an Sonntagen und Feiertagen manche nur in eine Messe ohne dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen und rachher dem Melchthal zu; oft betragen sich auch Einige auf eine Weise, die nicht Ruhm verdient. Einsender dieser Zeilen glaubt, man sollte zuerst dem Pfarrgottesdienste beiwohnen und erst dann einen Wallfahrtsort besuchen oder Letzteres auf einen Werktag verschieben.

Wallis. Der Bischof von Sitten hat eine Pastoralreise angetreten. — Alle disponiblen Gemächer des bischöflichen Palastes sind dem Quartierkomite des Offiziersfestes zur Verfügung gestellt.

Protestant. Berichte aus der Schweiz. Der Referent des Jahresberichtes an der dießjährigen Kantonssynode in Bern ließ sich klagend über das Umsichgreifen des Katholizismus vernehmen, der sich vorzüglich, um sich überall einzumischen, des Mittels der gemischten Ehen bediene, wobei, trotz der Bestimmungen des Bundesgesetzes, von den reformirten Ehehälften ein Revers über Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben gefordert werde. Was den Referenten am meisten anwidert, ist, daß auch sogenannte freisinnige katholische Geistliche auf dieser Forderung bestehen, was ihn dann zur Bemerkung veranlaßt, daß der weltliche Staat immerhin Rom, seiner hierarchischen Ordnung, seinem Beichtstuhl und seiner Absolutionsgewalt gegenüber ziemlich machtlos dastehe. — Wir bemerken dagegen nur, daß durch die gemischten Ehen doch wahrlich die kathol. Kirche keineswegs Propaganda macht, vielmehr dieselben als nicht in ihrem Interesse liegend möglichst zu verhindern sucht, wie dieß auch protestantischerseits geschieht. Daß aber die kathol. Kirche nach kanonischen Gesetzen, die älter sind, als der Protestantismus, von den Ehekontrahenten, deren Ehe sie einsegnen soll, auch katholische Kindererziehung fordert, geschieht deßwegen, weil sie von ihrer Segenspendung auch die Frucht will. Das hl. Sakrament der Ehe dringt unsere Kirche Niemanden auf, wer es aber von ihr empfangen will, wird doch gewiß verpflichtet, ihr wenigstens die dadurch gesegnete Nachkommenschaft nicht zu entziehen. Dazu fordert sie schon der Begriff vom empfangenen Ehesegen auf, und dagegen hat weder weltlicher Staat, noch Bundesgesetz Reklamationen zu machen. Im Übrigen erinnern wir an die Forderung reformirter Kindererziehung von kathol. Bewerbern des Bürgerrechtes in den Städten Basel, Bern, Zürich u. s. w. Ist vielleicht diese toleranter oder mehr im Einklange mit dem Bundesgesetze.

— Das „Kirchenblatt für die reformirte Schweiz", das besonders wegen dem bekannten Hirtenschreiben des Fürstbischofes von Trient etwas gereizt scheint, beschließt seinen Bericht über die tridentinische Säkularfeier mit der hämischen Bemerkung: „Kunstreiter, Menagerien, Ballspieler u. s. w. halfen mit, dem Volke die Bedeutung des tridentinischen Concils klar zu machen." Ob diese unberufenen Festbesucher sich auch zu Trient einfanden, wie unlängst die Beutelschneider in Chaux-de-Fonds, das wissen wir nicht, weil wir nicht dort waren; hingegen haben wir schon oft auch hier bei unsern kirchlichen Festen den Mißbrauch bedauert, daß die Feierlichkeit durch profane Vergnügen und Lustbarkeiten, die sich hinzudrängten, gestört wurde, wobei wir dann die Beobachtung machten, daß, namentlich an reformirten Grenzorten, Protestanten an jenem Theile der Feste den lebhaftesten Antheil nahmen. Wir wissen auch, daß eben um dieses Mißbrauches willen schon an Orten kirchliche Feierlichkeiten suspendirt oder transferirt werden mußten. Also Aergernisse gibt es überall.

Kirchenstaat. Rom. Hier ist die Nachricht eingetroffen, daß ein polnischer Priester, der von Seite der Polen beauftragt war, ein Schreiben an den Papst zu überbringen, von den Russen aufgefangen und erschossen worden ist.

— Die Gesundheit des Papstes ist trefflich.

— Das slavische Collegium Cyrillo-Methodianum zählt bereits einige Zöglinge, auch wurde in San Geronymo eine Bruderschaft gegründet zu unablässigem Gebet für die Bekehrung der häretischen oder schismatischen Slaven.

Frankreich. Der Erzbischof von Paris und Hr. Louis Veuillot arbeiteten an einer Antwort auf das „Leben Jesu" von Renan.

Vom Büchertisch.

Stimulus pastorum ex Sententiis Patrum concinnatus, in quo agitur de vita et moribus Episcoporum aliorumque Prælatorum, per Reverendissimum *D. D. Bartholomæum A. Martyribus,* Archiepiscopum Bracharensem et Hispaniæ Primatem. Nunc denuo edidit *Dr. Josephus Fessler,* Episcopus Nissenus i. p. Juxta exemplar a. 1572. Romæ impressum. Einsidlæ, 1863. Typis et sumptibus Fratrum Caroli et Nicolai Benziger. 12. XVI. S. 280. mit 1 Stahlstiche: Pastor bonus.

Es war ein ebenso glücklicher als sinniger Gedanke des Hochwst. Hrn. Bischofs Dr. Feßler, eine neue Ausgabe des vorliegenden Werkes auf die Consekrations-Feier des Hochwst. Hrn. Bischofs von St. Gallen Dr. Greith zu veranstalten und demselben das Werk als Angebinde zum Antritte seines hohen Amtes zu dediziren. Nicht nur dem neukonsekrirten Bischofe, sondern dem ganzen Episkopate ist damit ein Geschenk geboten, das von prägnantesten Folgen zum Heile unserer Kirche sein dürfte. Wenn in allen Zeitläuften, so ist besonders in gegenwärtiger, kampfbewegter Epoche das bischöfliche Amt von höchster Bedeutung. Der geistige Weltsturm, der überall heranbraust, sucht, um das ganze große Gebäude zu stürzen, vorzüglich an den Säulen desselben zu rütteln und das sind nach der Sprache des Völkerlehrers hauptsächlich die Bischöfe. Die neue Ausgabe des Werkes hat das Verdienst, dasselbe, sonst wenig bekannt, auch in weitern Kreisen zu verbreiten und es gleichsam einem jeden neuen Bischofe als ein „Vade mecum" zur segenvollen Führung seines hl. Amtes in die Hand zu geben.

Dem kleinen, aber inhaltreichen Werke steht voran sowohl die neue Dedikation

des Herausgebers an den Hochwst. Bischof von St. Gallen in kernhafter lateinischer Sprache, als auch diejenige der ursprünglichen Ausgabe von 1572 an den hl. Erzbischof Carl Borromäus von Mailand. — Das Werk selbst ist in zwei Theile ausgeschieden, wovon der I. Theil aus den Werken der hl. Kichenväter: Gregor *in Pastorali* und aus den Briefen des gleichen Heiligen, sodann aus der Schrift des heil. Bernhard ad Eugenium Papam de consideratione, sowie aus den Briefen des nämlichen Kirchenvaters, und aus den Werken des heil. Augustin, Chrysostomus und andern Kirchenschriftstellern die markantesten Auszüge über die Verwaltung des bischöflichen Amtes überhaupt enthaltet und zusammen ein Ideal eines Oberhirten aufstellt, wie es schon der hl. Paulus entwirft. — Der II. Theil geht dann in die speziellen Pflichten eines Bischofes über und behandelt dieselben gleichfalls aus den Kirchenvätern in XII Kapiteln als: Solicitudo, Gravitas, Misericordia, Studium, Puritas intentionis, Humilitas, Prædicatio, Patientia, Zelus, Contra pusillaminitatem, Prudentia, De mensa Episcopi. — Nicht nur den Bischöfen, sondern allen Würdeträgern der Kirche spendet das goldene Büchlein einen reichen Schatz der Erbauung und eine Fülle des Trostes besonders das Kapitel *„Contra pusillaminitatem“* namentlich in unsern, für die Kirche dornenvollen Zeiten und ist daher ganz geeignet, in der Kirche Gottes vielfachen Segen zu verbreiten.

Die niedliche Ausstattung bezüglich auf Schrift und Papier gereicht der strebsamen Buchhandlung Benziger zur Ehre und der feine Titelstahlstich ist eine wahre Zierde desselben. —t.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Luzern.] Der Regierungsrath hat zum Pfarrer nach Gais den Hochw. Hrn. Andreas Oehen von Lieli gewählt.

[Graubünden.] Am 10 Juli hat der Papst Seine Hochwürden Monsgr. Florin de Curtins, Domprovst von Chur, geheimer Kämmerer und während 33 Jahren unter den Päpsten Leo XII., Pius VIII, Gregor XVI. und dem glorreichen Pius IX., Kaplan der päpstlichen Schweizergarde, zu der Prälaten-Würde eines Protonarius Apostolicus erhoben.

[Aargau.] Der Regierungsrath hat, nachdem auch auf die wiederholte Ausschreibung keine Anmeldung eingegangen, auf dem Wege der Berufung zum katholischen Pfarrer und Religionslehrer an der Kantonsschule in Aarau den Hochw. Hrn. Hermann Müller von Obermumpf, gegenwärtig Kaplan und Bezirksschullehrer in Rheinfelden, gewählt.

Vakatur. [Luzern.] Die Kaplaneipfründe bei Maria Hilf in hier, verbunden mit Ertheilung des Religionsunterrichts an der Mädchenschule ist bis zum 5. August ausgeschrieben.

† R. I. P. [Aargau.] Hochw. Hr. Chorherr Huwiler ist Dienstag Morgens gestorben. Er war seit mehreren Jahren kränklich. Vor kurzer Zeit hatte ihn die Regierung an eine Ruhepfründe an's Stift Zurzach gewählt.

In unterzeichnetem Verlage erschien so eben:

Exempel-Gebetbuch

oder

Anleitung zum Gebete

nach biblischen und anderen heil. Beispielen.

Ein neues Gebet- und Erbauungsbuch für alle Stände.

Von

J. E. Schmid,

Verfasser des historischen Katechismus.

Zweite Auflage. Mit 1 Stahlstich.

Fr. 3. 30.

„Endlich ist einmal ein Schritt aus dem bisherigen Schlendrian des Schreibens von Gebetbüchern gethan. Der bekannte Katechet Schmid gibt in diesem kostbaren Buche zuerst eine Einleitung in das treffende Gebet, belegt das Gesagte mit Beispielen aus dem Leben der Heiligen und das Gebet folgt dann von selbst. Besonders die Meßgebete mit den „Vorerinnerungen“ und „Einleitungen“ sind die Glanzpunkte dieses Werkes. Ich habe dieses Buch mehr als einmal gelesen, habe es andern Männern zum Lesen vorgelegt, jeder hatte sich erhoben und geistig gestärkt gefühlt. Wenn je ein Gebetbuch seinem Zwecke entspricht, so ist es vorliegendes. Druck und Papier sind trefflich zu nennen.“ Dr. n.

Festgeschenk

für

Erstkommunikanten und Firmlinge.

Ein

vollständiges Gebet-, Andachts- und Exempelbuch.

Mit einem Titelbild.

Fr. 2. 50.

Ein vollständiges Gebetbuch für Erstkommunikanten und Firmlinge war ein wirkliches Bedürfniß. Die bischöfliche Approbation sagt von obigem: „Dieses Andachtsbuch ist wirklich in einem wahrhaft katholischen, in der Schule der Heiligen gebildeten Geiste, mit einem von Liebe Gottes warm schlagenden Herzen geschrieben, und demnach geeignet, in kindlichen Seelen die Unschuld zu erhalten, die Frömmigkeit zu nähren und Liebe für alle Tugenden einzuflößen.“

Schaffhausen.

Fr. Hurter'sche Buchhandlung.

Zu haben in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Erledigte katholische Pfründe.

Die durch Beförderung erledigte **katholische Pfarrpfründe in Schönholzersweiler** (Thurgau) wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Diejenigen Herren katholischen Geistlichen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, werden eingeladen, ihre daherigen Anmeldungen nebst ihren Zeugnissen bis zum 15. August l. J. dem Präsidenten des katholischen Kirchenrathes, Herrn Regierungsrath v. Streng in Frauenfeld einzusenden.

Das Aktuariat des kath. Kirchenrathes des Kantons Thurgau.

Im Verlage von **Franz Jos. Schiffmann** in Luzern ist soeben erschienen:

Leu, Professor, Propst,

Lehrbuch der speciellen kathol. Dogmatik.

Preis broschirt, franko Fr 7. 50.

„Als der Verfasser im Jahre 1848 seine allgemeine Theologie, enthaltend die theologische Enzyklopädie und Apologetik“ herausgegeben, hätte das überaus günstige Urtheil, welches vom Hochwürdigsten Bischof Salzmann sel. darüber gefällt, und mit seiner Erlaubniß publizirt wurde, ihn aufmuntern sollen, auch die specielle Dogmatik etwas früher folgen zu lassen. Die Uebernahme anderer Lehrfächer und mannigfache anderweitige Beschäftigungen haben ihn aber daran gehindert. Vielleicht aber geschieht es jetzt noch zu früh, da es an dogmatischen Werken nicht fehlt. Indessen sind dieselben meistens mehr für Professoren und Gelehrte, als für Studirende und gewöhnliche Landgeistliche berechnet. Die Erfahrung lehrt, daß deutsche Leser der letzten Art, namentlich die lateinischen, und dann auch in der scholastisch-syllogistischen Form geschriebenen Werke nur ungern, und daher auch selten zur Hand nehmen; und doch haben die lateinischen Dogmatiken den Vortheil, daß darin der eigentlich maßgebende kirchliche Ausdruck kann beibehalten werden. Wenn die kirchlichen Definitionen bloß in Anmerkungen angeführt oder citirt werden, so ist der Studirende zu wenig veranlaßt, sie in's Gedächtniß aufzunehmen. Aus diesem Grund hat der Verfasser an der Spitze eines jeden Paragraphs, dessen Inhalt in einen kurzen lateinischen Satz zusammengefaßt, und zwar mit den Worten, deren sich die Kirche selbst bedient hat (dogma declaratum). Auf diese Weise entstand ein lateinisches Compendium mit deutscher Erläuterung und Begründung, oder ein lateinisches Gerippe mit deutschem Fleisch und Blut, woraus ein ordentlicher Christenmensch gar wohl bestehen mag. — Was die Behandlung selbst betrifft, so haben wir Punkte, welche praktisch nicht wichtig schienen, nur kurz abgethan, und Alles ausgeschlossen, daß nicht streng in die Dogmatik gehört.“ (Aus dem Vorworte).

Expedition & Druck von R. Schwendimann in Solothurn.